



An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 1 51433 501165
Fax +43 1514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112200/0001-I/4/2013

Betreff: Begutachtung

- 1. Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Cap, Mag. Gerstl und Mag. Musiol betreffend den Antrag Nr. 2177/A der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert, das Volksbegehrengesetz 2013 und das Wählerevidenzgesetz 2013 erlassen sowie das Volksbegehrengesetz 1973 und das Wählerevidenzgesetz 1973 aufgehoben werden;**
 - 2. Antrag gemäß § 27 Abs. 1 GOG-NR betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 geändert werden;**
- Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu den von der Parlamentsdirektion mit Note vom 1. Juli 2013 übermittelten und im Betreff näher bezeichneten Anträgen wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Aus steuerrechtlicher Sicht:

In § 20 Abs. 1 Volksbegehrengesetz 2013 wird unter der Überschrift „Abgabefreiheit“ eine Befreiung von den Verwaltungsabgaben des Bundes für Eingaben, Bestätigungen und sonstige Schriften vorgesehen. Unter den „Verwaltungsabgaben des Bundes“ sind die Bundesverwaltungsabgaben (geregelt entweder in dem umfassenden Tarif der Bundesverwaltungsabgabenverordnung oder in Materiengesetzen) zu verstehen. Die

Bundesverwaltungsabgaben sind für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich im Privatinteresse der Parteien gelegene Amtshandlungen einer Behörde zu entrichten. Inwieweit hinsichtlich der im § 20 Abs. 1 angeführten Tatbestände eine Verpflichtung zur Entrichtung einer Bundesverwaltungsabgabe (überhaupt) besteht und eine derartige Befreiung somit notwendig ist, lässt sich nicht abschließend beurteilen.

Sollte hingegen – was aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen wahrscheinlicher erscheint – eine Befreiung von den Gebühren nach dem Gebührengesetz beabsichtigt sein, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass gemäß § 35 Abs. 3 lit a GebG eine Gebührenbefreiung für (u.a.) die durch das explizit angeführte Volksbegehrengesetz 1973 unmittelbar veranlassten Schriften besteht. Deshalb bestehen aus gebührenrechtlicher Sicht zwar keine Bedenken, auch Schriften nach dem Volksbegehrengesetz 2013 zu befreien, allerdings wäre entweder der Verweis in § 35 Abs. 3 lit. a GebG anzupassen oder in § 20 Abs. 1 VoBeG 2013 die Wortfolge „Verwaltungsabgaben des Bundes“ durch die Wortfolge „bundesrechtlich geregelten Abgaben“ zu ersetzen; diese Formulierung würde eine Befreiung von den Bundesverwaltungsabgaben und den Gebühren nach dem Gebührengesetz umfassen.

2. Zentrales Wählerregister (ZWäR):

Es fehlt eine Kostenschätzung sowohl für die Errichtungskosten als auch für die laufenden Betriebs- und Wartungskosten, ebenso ein Bedeckungsvorschlag. Als Errichtungskosten ist wohl jedenfalls von einem niedrigen 7-stelligen Euro-Betrag auszugehen und muss sichergestellt sein, dass dies vom BM.I innerhalb der jährlich der UG 11 zur Verfügung stehenden Budgetrahmenbeträge gemäß aktuellem BFRG 2014-2017 bedeckt werden kann.

An laufenden Betriebs- und Wartungskosten ist erfahrungsgemäß von jährlichen Beträgen in Höhe von 25-30% der Errichtungskosten auszugehen und müsste dies durch die Einsparungen des BM.I aus der Reduzierung der Vergütungssätze an die Gemeinden im Zusammenhang mit der Abwicklung von Volksbegehren und im Zusammenhang mit den Wählerevidenzen budgetneutral innerhalb der UG 11 zu bewältigen sein. Soweit dies nicht ausreichen sollte, wäre vom BM.I eine andere Bedeckungsmöglichkeit innerhalb der jährlich der UG 11 zur Verfügung stehenden Budgetrahmenbeträge gemäß aktuellem BFRG 2014-2017 sicherzustellen.

3. Volksbefragungen, die an qualifiziert unterstützte Volksbegehren anknüpfen:

Es fehlt auch hier eine Kostenschätzung sowie ein Bedeckungsvorschlag. Gemäß aktuellen Vergütungssätzen an die Gemeinden bei Volksbefragungen ist aufgrund des angeordneten „doppelten Durchlaufs“ pro Anlassfall einer Volksbefragung von Zusatzkosten in Höhe von ca. 4 Mio. EUR auszugehen. Auch hierfür muss sichergestellt sein, dass dies vom BM.I innerhalb der jährlich der UG 11 zur Verfügung stehenden Budgetrahmenbeträge gemäß aktuellem BFRG 2014-2017 bedeckt werden kann.

4. GOG-NR – Budgetäre Anmerkungen:

Es wird davon ausgegangen, dass v.a. die in der GOG-NR vorgesehenen Änderungen auch zu finanziellen Mehrkosten u.a. bei der UG 02 führen werden. Vor allem ist mit Kosten durch die

- Ausdehnung des parlamentarischen Prozesses („Volksbegehren-Sitzungen“, besondere Ausschüsse),
- Erarbeitung alternativer Gesetzesentwürfe,
- Durchführung von Begutachtungsverfahren,
- Führung einer Internet-Plattform,
- Erstellung von Broschüren (auf der Internet-Plattform) für jedes Volksbegehren und
- Durchführung von zusätzlichen Verfahren beim VfGH

zu rechnen.

5. Zu einzelnen Bestimmungen:

Betroffene Haushalte und Erheblichkeit

Artikel 49c Abs. 4 Z 3 B-VG stellt lediglich auf die erhebliche finanzielle Belastung des Bundes ab. Diese Bestimmung sollte auf „finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte“ abgeändert werden.

Begründung:

Durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheiten können finanzielle Auswirkungen auf andere (Gebiets-)Körperschaften mit sich bringen. Wird nur auf den Bundeshaushalt abgestellt, liegen gesamtstaatlich relevante Belastungen, die sich auf andere öffentliche

Haushalte auswirken, nicht im Betrachtungsbereich. Es sollte jedoch auch für diese ein Bedeckungsvorschlag vorgelegt werden müssen.

Der Begriff „*erheblich*“ erscheint zudem im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung nicht geeignet (das BHG 2013 spricht etwa von wesentlichen finanziellen Auswirkungen) und sollte gänzlich entfallen. Diesfalls wäre auch eine Anpassung in § 6 Abs. 2 VoBeG samt Erläuterungen notwendig.

Methode der Ermittlung – Abschätzung

Die bloße Pflicht zur Vorlage eines Bedeckungsvorschlags erscheint zudem nicht ausreichend determiniert. Voraussetzung für einen derartigen Vorschlag ist grundsätzlich, dass eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen durchgeführt wurde. Fragen wie, „Für welchen Zeitraum?“ „Welcher Aufwand ist überhaupt zu erfassen“, „Welche Kostensätze für Personal sind anzuwenden?“ etc. bleiben offen. Die zugrundeliegende „Methode“ der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen ist jedoch ausschlaggebend für deren Höhe (und somit die Bedeckungsvorschläge).

Mit der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wurde ein einheitliches System implementiert und eine einheitliche Methode für die Berechnung finanzieller Auswirkungen von den öffentlichen Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden einvernehmlich erarbeitet. Daher wird angeregt, in den Erläuterungen einen Verweis auf § 17 Abs. 4 BHG 2013 einzufügen (zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen) bzw. ein Verweis auf § 17 BHG 2013 generell, dass nach Möglichkeit eine vollständige WFA einem derartigen Gesetzesantrag beizulegen ist.

Wirkungsdimensionen

In § 24 Abs. 3a GOG-NR wird festgelegt, dass ein qualifiziert unterstütztes Volkbegehren [...] einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen ist. Die Stellungnahme der zuständigen Mitglieder der Bundesregierung sollen dabei gewisse Auswirkungen berücksichtigen. Im Entwurf werden die Auswirkungen gem. § 17 Abs. 1 BHG 2013 unter Auslassung der Auswirkungen auf Kinder und Jugend (Novelle BGBl. I Nr. 149/2011) aufgezählt. Um hier einen Gleichschritt mit der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) vorzusehen, ist daher anstatt einer Aufzählung im § 24 Abs. 3a GOG-NR ein Verweis auf die Auswirkungen

gem. § 17 Abs. 1 BHG 2013 aufzunehmen; ebenfalls wäre eine konkretere Ausformulierung der Abschätzungsverpflichtung notwendig.

Beispielsweise:

Die Stellungnahmen des Präsidenten des Nationalrats sowie des zuständigen Mitgliedes bzw. der zuständigen Mitglieder der Bundesregierung haben eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 17 BHG 2013 zu beinhalten.

Formales

In § 24 Abs 6 GOG-NR vorletzter Satz wird auf ein Redaktionsversehen aufmerksam gemacht („können“).

Zusammenfassend bedarf es aus der Sicht des Bundesministeriums für Finanzen neben der Berücksichtigung der übrigen Anmerkungen jedenfalls der Vorlage einer nachvollziehbaren Kostenschätzung mit Bedeckungsvorschlag (zu 2. bis 4.).

06.08.2013

Für die Bundesministerin:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)